

theil Anfang dieses Jahrhunderts verschwunden. Einige Stände haben mit einer außerordentlichen Zähigkeit daran festgehalten, das ist einestheils der hohe Adel und andertheils der Bauernstand. Dieses deutschrechtliche Erbrecht wird nun freilich in der Weise, wie es früher bestanden hat, nicht wieder hergestellt werden können, und es würde sicher verfehlt sein, wenn Jemand die Idee haben sollte, dieses Erbrecht wieder einzuführen. Aber, meine Herren, es giebt eine Seite von der Sache, die in Deutschland merkwürdiger Weise außerordentlich wenig betont wird, daß nämlich das römische Pflichttheilrecht, was ganz vorzugsweise dem Interesse des Grundeigentums widerstrebt, keineswegs eine Sache ist, die in der ganzen civilisirten Welt als etwas Nothwendiges gilt. Ich habe Gelegenheit gehabt, vor einigen Jahren in der Provinz Hannover diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen und ich habe gefunden, daß es kaum bekannt war, daß in England und Amerika etwas Aehnliches, wie ein römisches Pflichttheilrecht überhaupt nicht existirt. Ich bin durchaus nicht der Meinung, für mich irgendwie das Verdienst in Anspruch zu nehmen, besonders darauf aufmerksam gemacht zu haben, ich will das vielmehr ausdrücklich ablehnen, aber ich kann für die Bedeutung der Sache die Autorität eines Schriftstellers anführen, der, wenn er freilich auch etwas älter ist, doch jedenfalls den Vorzug hat, daß er zu den anerkannt classischen Schriftstellern dieses Jahrhunderts gehört. Das ist der französische Schriftsteller Tocqueville, der ein Buch geschrieben hat, *la démocratie en Amérique*. Tocqueville hat in diesem Buche mit großer Klarheit und mit einem außerordentlich sichern Blick den wesentlichen Unterschied der demokratischen Grundsätze, wie sie sich in den vereinigten Staaten im Gegensatz zu Frankreich entwickelt haben, dargelegt. Er hat namentlich hervorgehoben, wie sehr die Grundsätze der französischen Demokratie im Einklange stehen mit den Grundsätzen eines gewissen Absolutismus, während in Amerika so ziemlich das Entgegengesetzte der Fall ist. Ich will darauf nicht eingehen, es hieße die Kammer ermüden, wenn ich bei dieser Gelegenheit, wo es keinen bestimmten praktischen Zweck hat, darüber mich näher verbreiten würde. Allein ich will das doch hervorheben, daß Tocqueville namentlich das Erbrecht, wie es sich in Amerika entwickelt hat und zwar in Conformität mit dem englischen Rechte — denn das amerikanische Recht ist von England herübergenommen — im Gegensatz zum französischen Rechte ganz scharf hervorhebt. Er sieht ganz wesentlich die Bedeutung der viel gesunderen Verhältnisse in Amerika darin — wenigstens gesünder insofern, als es die Familienverhältnisse angeht — daß eine Nöthigung von Seiten des Gesetzgebers in die Ordnung der privatrechtlichen Verhältnisse beim Tode des Erblassers dann einzugreifen, wenn es sich um die Frage handelt, das Vermögen unter die Kinder zu theilen, ganz und gar nicht empfunden wird. Es war mir diese Aeußerung von Tocqueville über die

Sache selbst neu und ich habe daher, weil ich mir nicht getraute, über derartige fremdländische Einrichtungen ohne ganz gewichtige Autoritäten eine bestimmte Meinung auszusprechen, Gelegenheit genommen, mich mit Jemandem über diese englischen und amerikanischen Verhältnisse zu unterhalten, der das englische und amerikanische Recht genau kennt, und ich habe mir, um ganz sicher zu gehen, Stellen aus Schriftstellern über das englische und amerikanische Recht aufschreiben lassen, worin diese Thatsachen bestätigt werden. Darunter ist mir eine aufgefallen, die ich hier erwähnen will. Das ist die eines amerikanischen Schriftstellers, welcher sich dahin ausspricht, daß es in Amerika von jeher für unnöthig gegolten habe, die natürliche Liebe der Eltern zu ihren Kindern unter polizeiliche Aufsicht zu stellen. Ich weiß sehr wohl, daß diese Auffassungsweise eine hier durchaus fremdartige ist und daß wohl noch eine Reihe von Jahren hingehen wird, ehe sie in Deutschland durchdringen wird. Wenn ich sie gleichwohl hier ausgesprochen habe, und wenn ich, obschon ich mit dem Antrage an und für sich einverstanden bin, mich doch nicht enthalten habe, in Bezug auf die Motivirung eine Ausstellung zu machen, um meine Meinung wenigstens hier aussprechen zu können, so geschieht es nicht sowohl zu dem Zwecke, um durch meine heutigen Bemerkungen irgendwie Jemanden zu überzeugen, im Gegentheil, ich bin überzeugt, daß meine Auffassungsweise vielfachen Widerspruch finden wird; indessen schadet das nicht, die Herren mögen eben daraus, daß ich meine Meinung ausgesprochen habe, schließen, daß ich den Punkt für ganz wesentlich halte.

Meine Ansicht geht mit einem Worte dahin: das Interesse des Grundbesitzes besteht darin, daß man dahin kommt, wenigstens den Grundbesitz von der Geltung des Pflichttheilrechts absolut auszuschließen. Das halte ich für eine viel wesentlichere Bestimmung, als Bestimmungen polizeilicher Art, von denen ich sagen muß, ich fürchte sehr, daß sie auf die Dauer andern Verhältnissen gegenüber nicht Stand halten werden.

(Vielseitiges Bravo!)

Staatsminister von Mostiz = Wallwitz: Ich würde an sich keine Veranlassung haben, um das Wort zu bitten, da die Regierung sich in der Hauptsache vollständig in Uebereinstimmung befindet, sowohl mit dem Gutachten der Deputation als mit den Aeußerungen der geehrten Herren Beredner. Ich schließe mich auch für meine Person von ganzem Herzen dem Bedauern an, welchem der geehrte letzte Redner in seinen höchst interessanten Bemerkungen darüber Ausdruck gegeben hat, daß in Folge des Ueberwucherns des römischen Rechts die Entwicklung des deutschen Rechts in Bezug auf die Verordnung des Grundbesitzes nicht ein Gesetz, wie das vom 30. November 1843, überflüssig gemacht hat. Allein solange dieses nicht der Fall ist, glaube ich, thun wir doch gut, an dem Gesetz von 1843 festzuhalten.